

2. August 2012

Weitere Länder ohne Vorlegalisierung Libyen, Algerien, Irak, Ägypten

(ebenso wie bei den GCC Staaten - s. unter Schreiben aus Juli 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Aufgrund der starken Nachfrage aus unserem Mitgliederkreis bezüglich Vorlegalisierung für die Länder Libyen, Algerien, Irak, Ägypten, erhalten Sie nachfolgend auch für diese Länder die entsprechenden Informationen, woraus sich ergibt, dass in allen genannten Ländern keine Vorlegalisierung der Ghorfa notwendig ist:

Bitte wenden Sie sich an Ihren Fachspediteur, der Sie sicher in allen Fragen der Behandlung von Handelsrechnungen und Ursprungszeugnissen beraten kann. Die Informationen über die hier genannten Länder erhielten wir von unserem Mitglied deugro, www.deugro.com

Libyen:

Versanddokumente (Handelsrechnung und Ursprungszeugnis) sind im Ursprungsland zu beglaubigen (IHK) und dort durch die Libysche Botschaft zu legalisieren.

Algerien:

Die Handelsrechnung muss im Ursprungsland beglaubigt werden und von der Algerischen Botschaft dann legalisiert werden.

Aegypten:

Versanddokumente muessen im Ursprungsland beglaubigt und dort durch die Aegyptische Vertretung legalisiert werden.

Irak:

Das Ursprungszeugnis muss lediglich durch die hiesige IHK beglaubigt werden.

In den genannten Ländern kann es gelegentlich zu Ausnahmen von diesen Regeln kommen. So gibt es in Ausnahmefaellen nicht ganz nachvollziehbare Vereinbarungen vor Ort zwischen Empfaenger und Zoll. In solchen Faellen verzichten einige Importeure z.B. in Aegypen ganz auf Beglaubigungen. Beim Einsatz von Akkreditiven sind im Irak oder Algerien Ausnahmen von zusaetzlicher Dokumentation und Legalisierung bekannt.

In Ägypten, Irak und Libyen besteht zur Zeit noch nicht die Möglichkeit, gänzlich auf die Legalisierung durch die Botschaften zu verzichten wie in den Golfländern.

Eine Vorlegalisierung durch die Ghorfa ist, wie bereits erwähnt, in allen Fällen nicht nötig.